

Naturschutz.*)

Landesfachstellen für Naturschutz.

Tätigkeitsbericht der Niederösterreichischen Landesfachstelle für Naturschutz (für die Zeit vom 1. Mai 1933 bis zum 30. April 1934). Die Landesfachstelle hat in der Berichtszeit 344 Materien in Akten (Stammzahlen mit entsprechenden Subzahlen) erledigt. Der Vorstand der Landesfachstelle nahm an 48 Kommissionen teil, obwohl in vielen Fällen aus Ersparnisgründen eine schriftliche Stellungnahme vorgezogen wurde.

Von 46 beantragten Naturdenkmalen wurden 19 erklärt, in 17 Fällen laufen die Verhandlungen noch, in 4 Fällen wurden die Anträge zurückgezogen. 2 Naturdenkmale mußten gelöscht werden, da das eine, eine Eiche, vom Sturm geworfen und das andere, eine Linde, vom Feuer zerstört worden war. In vier Fällen mußten Anleitungen, bezw. Geldbeträge aus dem Naturschutzfond zur Erhaltung von erklärten Naturdenkmalen gegeben werden.

Die Rodungsansuchen mehren sich in erschreckender Weise; so mußte die Landesfachstelle im Berichtsjahre 56mal ihr Gutachten in Rodungsangelegenheiten abgeben, wobei sie natürlich bei aussichtsreichen Rodungen das wirtschaftliche Moment in erster Linie berücksichtigte und nur in Fällen, wo tatsächlich entweder besonders schöne Landschaftsbilder zerstört oder forstwirtschaftliche Schäden entstanden wären, die Ansuchen ablehnte. In 3 Fällen wurden Aufforstungen vorgenommen.

Da die Rodungen vielfach mit Parzellierungsansuchen Hand in Hand gingen, wurde in diesen Fällen die Abholzung nur etappenweise in solchem Ausmaße bewilligt, als tatsächlich infolge Siedlung Bedarf vorlag; so insbesondere in Mauerbach. Im Zusammenhange mit der starken Zunahme von Rodungen und die dadurch gegebene Verringerung des Waldlandes sei, zumal bei den gleichfalls zunehmenden Entwässerungen und Flußbegradigungen auf die auch von Seite der Forstinspektionen geltend gemachte Gefahr der Verringerung des Wasserhaushaltes, insbesondere in den östlichen Gebieten Niederösterreichs verwiesen. Das Land Niederösterreich geht zweifellos einer Kontinentalisierung des Klimas entgegen, die sicherlich nicht zum geringsten Teil durch die starke Abnahme des Waldlandes und überhaupt der Baum- und Strauchbestände gefördert wird. Es wäre hoch an der Zeit, nicht nur Aufforstungen, sondern auch Anpflanzungen von Remisen, Feldgehölzen und Feldhecken insbesondere unter der bäuerlichen Bevölkerung zu propagieren.

Im ganzen lagen der Fachstelle 29 Parzellierungsansuchen vor. In den meisten dieser Fälle wurde durch Vorschreibung von Verbauungsrichtlinien auf Grund des § 15 des niederösterreichischen Naturschutzgesetzes die Integrität des Landschaftsbildes gewährleistet.

Im Zuge der bereits angenommenen Bauordnungsnovelle wurden nunmehr die Verbauungsvorschriften in drei Gruppen, Bereich des „engeren Ortsgebietes“, Bereich „außerhalb des engeren Ortsgebietes“ und Bereich der „Sommerhütten und Wochenendhäuschen“ zusammen mit der technischen Abteilung der Landeshauptmannschaft Niederösterreich, die steter Verbindung mit der Landesfachstelle arbeitet, erstellt. Die Verbauungsvorschriften enthalten sowohl bautechnisch wie vom Standpunkt des Landschaftsschutzes alle nur möglichen Vorfragen, ohne

*) Wir bitten unsere Leser um freundliche Mitteilung aller in das Gebiet des Naturschutzes einschlägigen Vorfälle und Unterlassungen und um Übersendung entsprechender Zeitungsausschnitte.
Die Schriftleitung.

den freien Spielraum des einzelnen mehr als nötig einzuengen. Eine Reihe von Orten hat in der letzten Zeit Regulierungspläne erstellt, deren Genehmigung unter Teilnahme der Landesfachstelle und Vorschreibung der Verbauungsvorschriften, bezw. Bauzoneneinteilung erfolgte. Von Parzellierungen, die durchaus im Einvernehmen mit der Naturschutzstelle durchgeführt wurden, seien besonders Weidlingbach (Parzellierung Scheiblingstein), Breitenfurt (Kirchenbauverein), Röttingbrunn und Raabs hervorgehoben. In einem Falle, sogenannte Schanzengründe auf dem Bisamberg, wurde die Ablehnung der Parzellierung durch die Gemeinden von der Naturschutzstelle unterstützt und neben dem Gesichtspunkt der Entlegenheit das Moment der besonderen floristischen Eigenart mit Erfolg zur Geltung gebracht.

Das Gutachten der Landesfachstelle wurde ferner in 60 Fällen von Errichtungen elektrischer Fernleitungen und Trafostationen sowie in 61 Fällen von Bauvorhaben verlangt.

Entsprechend der wirtschaftlichen Lage wurde den Fernleitungserrichtungen meist zugestimmt, falls entsprechende Masten gewählt und diese, insbesondere vor Hausfassaden, für das Ortsbild schonungsvoll angebracht wurden, sowie die Ausfüllung von Bäumen auf das Nötigste beschränkt wurde. Die Trafostationen wurden, soweit sie nicht besonders individuell behandelt wurden, in der üblichen Form mit pyramidenförmigem Zeltdach oder mit in 60° geneigtem Satteldach durch entsprechenden Anstrich (ocker oder weiß mit dunkelgrüner Kontrastfarbe) genehmigt.

Bei den Bauverhandlungen betrafen wieder etliche das Gebiet des Semmerings, wobei bemerkt werden muß, daß die eingereichten Projekte von Jahr zu Jahr landschaftsgemäßer werden. Die Wirkung der Zufindung von Verbauungsrichtlinien an alle Bauführer Wiens und Niederösterreichs (Baumeister, Maurermeister, Zimmermeister usw.) hat sich sichtlich als außerordentlich förderlich erwiesen. In einzelnen Fällen (Friedhofskapellen in Wolfsgraben und St. Georgen a. Steinfeld wurden die ersten Pläne zurückgewiesen und unter Beratung durch die technische Abteilung sehr gute und landschaftsgemäße Pläne erreicht. Die Errichtung einer Großgarage im Villengebiet von Perchtoldsdorf wurde mit Erfolg abgelehnt. Ebenso nach zwei Rekursen ein von einem Architekten mit großem Nachdruck betriebenes „Eihaus“, das in Gloggnitz hätte errichtet werden sollen.

Auch dem Reklameunfug wurde entgegengetreten, so daß bei 24 Befragungen der Fachstelle entweder die geplanten Reklamen gänzlich abgelehnt oder doch auf ein erträgliches Ausmaß (in 4 Fällen) herabgesetzt wurden. Ein besonders hartnäckiger Kampf hatte sich um eine Riesentafel der Vacuum-Oil.-Comp. an einem der schönsten Punkte des Wienerwaldes entsponnen, der schließlich zugunsten des Naturschutzes entschieden wurde. Ebenso ging ein Streiffall auf dem Richardshof bei Mödling aus.

Auch mit 9 wasserrechtlichen Fragen mußte sich die Fachstelle Berichtsjahre befassen.

Zum Schutze der Pflanzenwelt wurden in zwei Fällen allgemeiner Natur Aktionen unternommen und außerdem in zwei Fällen Schutzbestimmungen für den Frauenschuh, in einem Fall für das Samsveigerl und in einem besonderen Fall für das Gebiet des Bisamberges erlassen, auf dem sich durch die Großsenderanlage und das Zustromen von Neugierigen besondere Flurschäden bemerkbar gemacht hatten.

In 17 Fällen wurden Übertretungen des Naturschutzgesetzes, bezw. Vogelschutzgesetzes der Fachstelle zur Anzeige gebracht, die in 13 Fällen zur Bestrafung der Schuldigen durch die politischen Behörden führten.

Das Sammeln von nicht geschützten Wildblumen (besonders der Schneerose) ist noch immer in größerem Ausmaße üblich, doch ist es gelungen, durch genaue Evidenzführung der freigegebenen Gemeindegebiete, die im nächsten Jahre geschont

werden, ernste Schädigungen bis jetzt hintanzuhalten. Ansuchen um Sammelbewilligungen lagen in 17 Fällen vor. Überdies wurden in 4 Fällen aus wissenschaftlichen Gründen Pflanzenfammelbewilligungen (drei davon an das Botan. Inst. d. Univ.), in einem Fall wurde auch eine Vogelfangbewilligung zu wissenschaftlichen Zwecken erteilt.

Bei 11 Ansuchen um Abschlußbewilligungen in den gesetzlichen Schonzeiten wurde das Gutachten der Fachstelle eingeholt; und zwar betrafen 2 Hochwild, 1 Gams, 4 Rehwild, 3 Dachs und eines das Wildschwein, das bekanntlich seit ungefähr Jahresfrist in freier Wildbahn in Niederösterreich teilweise (Bache und Frischling) geschont ist.

An Banngebieten stehen derzeit zwei in Perchtoldsdorf (Hochberg und Teufelstein) in Behandlung, ohne daß die Erklärung zum Abschluß gebracht worden wäre.

Von besonderen Vorfällen im Sinne des Naturschutzes seien noch drei erwähnt. Im Zuge der Erhöhung des Hochwasserschutzdammes und der teilweisen Rodung des Inundationsgebietes durch den freiwilligen Arbeitsdienst des Bundesstrombauamtes ist es gelungen, zur Hintanhaltung von Schädigungen der wertvollen Hochwildbestände der Auen am linksseitigen Donauufer unterhalb Wiens, die Wiederherstellung des bis vor etwa zehn Jahren bestandenen, aber in letzter Zeit vielfach unterbrochenen Hochwildzaunes gegen die Felder durchzusetzen, so daß diese Auegebiete insgesamt gegen den Feldbereich abgeschlossen sind. Ferner hat sich der Kriegsgeschädigtenfond bereit erklärt (gleichfalls mit dem freiwilligen Arbeitsdienst), eine Bruchsteinmauer zwischen dem heutigen Siedlungsgebiet (Friedensstadt) und dem eigentlichen Tiergarten zu errichten, wodurch der Bestand des Tiergartens als Refervatgebiet erheblich gestiftet wird. Schließlich wurde auf Grund des § 17 des Naturschutzgesetzes die Umwandlung der Königswiese in Mödling, eines wichtigen Fremdenverkehrspunktes, in einen Acker, über Antrag der Landesfachstelle durch die politische Bezirksbehörde verboten.

An gesetzlichen Maßnahmen für das ganze Land wurden erlassen:

1. Das Gesetz vom 18. April 1934, LGBl. 70, über die Abänderung der Bauordnung, womit die Erlassung von Verbauungsvorschriften (Einteilung in Bauzonen, Festsetzung der Verbauungsweisen und sonstiger Verbauungsvorschriften) für jeden Regulierungsplan vorgeschrieben und sonst der Gemeinde als Baubehörde in jedem Falle (mithin auch, wenn die Voraussetzungen des Naturschutzgesetzes — schönes Landschaftsbild — nicht zutreffen) ermöglicht wird.

2. Die Verordnung vom 13. Dezember 1933, LGBl. 233, womit einige Bestimmungen der II. Naturschutzverordnung vom 9. Februar 1927, LGBl. 15, abgeändert wurden. Nach ihr ist nunmehr auch der Ankauf, nicht nur der Verkauf von geschützten Pflanzen verboten; ferner ist von dem im § 5 (nur gegen den Erwerb) geschützten Pflanzen, zu denen Felsenbirne und Diptam gekommen sind, nur die Entnahme von insgesamt 20 Blüten zum eigenen Gebrauch gestattet, ebenso dürfen Kinder der einheimischen Bevölkerung nur Büschel von insgesamt 20 Blüten geschützter Pflanzen des § 5 feilhalten. Die Pflanzen des § 4, zu denen Österreichischer Drachekopf und Stengelloser Tragant gekommen sind, dürfen nach wie vor nur in einem Exemplar gepflückt werden.

3. Die Verordnung vom 17. April 1934, LGBl. 71, (VIII. Naturschutzverordnung), mit der das Betreten oder Befahren von Privatwegen, die durch Grundbesitzer oder Jagdberechtigte als dem Verkehr entzogen kennlich gemacht sind, das unbefugte Betreten von Feldern, bezeichneten Wiesen, Jungkulturen, Schilf- und Unterwuchsdickungen und die Beschädigung und Zerstörung von Tafeln, Kennzeichen usw., ferner das Hetzen von Wild durch Skifahrer und Führer von Kraft-

fahrzeugen sowie das Hehen von Hunden gemäß § 12 des Naturschutzgesetzes unter Strafe (bis 14 Tage Arrest oder [eventuell auch und] 1000 S) gestellt wurde.

Der Bericht zeigt wieder wie alljährlich das große Maß von schaffender Arbeit, die durch die Landesfachstelle geleistet wurde. Er zeigt aber auch, daß der Gedanke des Naturschutzes nicht nur Gemeingut der Bevölkerung, sondern auch der Behörden wird, daß sich insbesondere die Gemeinden (neben den schon lange diesbezüglich vorangehenden Bezirksverwaltungsbehörden) immer mehr der Naturschutzstelle bedienen, um den rechten Weg des Ausgleiches zwischen den Erfordernissen der Wirtschaft und der Anpassung dieser an die Natur als die Führerin in fast allen menschlichen Belangen zu finden.

In unserem Sinne.

Weitere Verfügungen gegen die Landschaftsreklaime in Deutschland.

Wir haben in einem früheren Heft über die energischen Maßnahmen berichtet, die der Werberat der deutschen Wirtschaft gegen die Außenreklaime in Deutschland zum Schutze des Heimatbildes ergriffen hat. Nach den Bekanntmachungen des Werberates muß die verunstaltende Landschaftsreklaime und alle Außenreklaime in freier Landschaft bis April des Jahres 1935 verschwunden sein.

Im Anschluß an die erste diesbezügliche Kampfwoche im März 1934 hat der Reichsbund „Volkstum und Heimat“ mit dem Werberat eine Vereinbarung über gemeinsames weiteres Vorgehen getroffen. Danach soll wie folgt gehandelt werden:

Bis zum 25. Oktober 1934 müssen von den örtlichen Gliederungen des Reichsbundes „Volkstum und Heimat“ und der N.S.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ sowie von den Dietwarten der Deutschen Turnerschaft Feststellungen darüber getroffen werden, welche Dauerreklaimeschilder durch Übersflüssigwerden (Verrosten, Nicht-mehr-Bestehen der Firmen, des angekündigten Artikels usw.) und welche Dauerreklaimeschilder, die gegen die 9. Bekanntmachung des Werberates verstoßen, entfernt werden können. Die von dem Reichsbund „Volkstum und Heimat“ und dem Amt Volkstum und Heimat in der N.S.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ sowie den Dietstellen der Deutschen Turnerschaft bevollmächtigten Volksgenossen zur Entfernung bestimmter Schilder werden gleichzeitig eine genaue Liste aufstellen, in der Daueranschläge, die auf Grund der derzeitigen Bestimmungen noch nicht entfernt werden dürfen, verzeichnet werden. Diese beanstandeten Daueranschläge werden auf besonderen, vom Reichsbund „Volkstum und Heimat“ herausgegebenen Meldes formularen dem Werberat der deutschen Wirtschaft unterbreitet, der dann entsprechende Entscheidungen treffen wird und seinerzeit sofort die betreffenden Firmen zur Entfernung auffordert. Werden zu Recht beanstandete Schilder nicht bis zu einem gegebenen Zeitpunkt (spätestens 1. April 1935) entfernt, so wird der Werberat die polizeiliche Entfernung auf Kosten der Werbungstreibernden veranlassen.

Die Bevölkerung wurde aufgefordert, sich an dieser Arbeit zu beteiligen und die Gliederungen des Reichsbundes „Volkstum und Heimat“ usw. zu unterstützen.

Weiters hat der Werberat der deutschen Wirtschaft mit seiner 9. Bekanntmachung über den Außenanschlag festgelegt, daß fortan nachfolgende Reklamen keine Daseinsberechtigung und demgemäß zu verschwinden haben:

1. In der freien Landschaft: jegliche Reklame. Ausgenommen sind nur vorübergehende Hinweise auf besondere Veranstaltungen.

2. Längs den Bahnstrecken: mit Ausnahme der auf den Bahnhöfen bzw. auf bahnseitigem Gelände angebrachten Reklame sowie der Schilder an der Stätte der eigenen Leistung alle Schilder an fremden Gebäuden – innerhalb geschlossener Ortschaften unter Berücksichtigung von nachfolgendem Punkt 5 –, einerlei ob sie

Tinte, Schuhwische, Schokolade, Zigaretten, Zeitungen, Bier, Mundwasser, Schuhe, Banken, Reks, Briketts oder anderes betreffen.

3. An den Landstraßen: jegliche Reklame mit Ausnahme von solchen

- a) an der Stätte der eigenen Leistung,
- b) an Ortseingängen gemäß nachfolgendem Punkt 4,
- c) auf Ortschildern und Wegweisern bei ausdrücklichem Verlangen der zuständigen Straßenbaubehörde,
- d) auf anderen Wegweiserschildern von höchstens 50 cm Höhe und 1 m Breite an Wegkreuzungen oder Gabelungen (nur ein kurzer werbender Zusatz gestattet).

4. An den Ortseingängen (vor Beginn der geschlossenen Ortschaft):

- A) in den Städten über 30.000 Einwohner: jegliche Reklame oder Hinweisschilder;
- B) in Ortschaften unter 30.000 Einwohner: ebenso. Zugelassen ist nur ein Hinweisschild von höchstens 1 m² Größe an den Einfallstraßen:
 - a) für Verkaufsstellen im Ort für flüssige Treibstoffe und Kraftfahröle,
 - b) für solche Gasthöfe, Gaststätten und Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge, die nicht an dieser Einfallstraße liegen

Innerhalb geschlossener Ortschaften: jegliche Reklame an Gebäuden dritter.

Ausgenommen sind festgebaut, undurchsichtige Umzäunungen sowie fensterlose Giebel und Wände — in Orten unter 30.000 Einwohner auch befensterte Flächen von Nichtwohngebäuden — wofür auf 30 m Länge je ein Anschlag zulässig ist. Nicht betroffen werden hievon Anschläge an der Stätte der eigenen Leistung.

6. Allgemein: alle vorkommenden Schilder, deren Schrift kaum oder gar nicht mehr lesbar ist, sowie solche Schilder, die für eine nicht mehr bestehende Firma oder Ware werben.

Duldungsfrist für vorhandene, fortan unzulässige Schilder: Bei Vorhandensein von Verträgen bis zu deren Ablauf oder deren erstem Kündigungstage, spätestens aber bis zum 1. April 1935. Hinweisschilder auf Zapfstellen, die nicht größer als 3 m² sind und die lediglich wegen ihrer 1 m² übersteigenden Größe fortfallen müssen, bis 1. April 1936.

Für alle anderen ist die Duldungsfrist am 1. August 1934 abgelaufen.

Steinadler und Gams. Meine wiederholten Auseinandersetzungen mit Jägern, denen der unglückselige Ausdruck „Raubzeug“ noch immer eine hassenswerte Welt von Geschöpfen bedeutet, und meine Darlegungen in der Jagdpresse über die Ungefährlichkeit des Steinadlers für den Gamsbestand, erfahren durch eine Beobachtung des Herrn Hans Glaser jun. in Salzburg eine einwandfreie Bekräftigung. Herr Glaser befand sich Ende November 1933 auf dem sogenannten „Hörndl“, einer Bergspitze zwischen der Gamskar Spitze und dem Kreuzkopf (zwischen dem Großarl- und Gasteinertal). Plötzlich sah er, wie über den Grat eine Gamsgais mit einem Rih herüberwechselte, denen in einem entsprechenden Abstand ein Stacker, etwa sechsjähriger Bock folgte, der einen Hinterlauf nachzog. Alle drei Stücke blieben in kleinen Abständen voneinander stehen und verhofften. Denn ober ihnen zog ein Steinadler seine Kreise. Auf einmal sauste der Adler heran und attackierte den wunden Bock, ohne sich um die Gais und das Rih zu kümmern. Der Bock ging sofort in Abwehrstellung über und wehrte die mehrmaligen Angriffe des Adlers so gut er eben konnte ab. Gais und Rih standen in etwa 20 bis 30 Meter Entfernung daneben in den Wänden und schauten dem Zweikampf ruhig zu. Nach kurzer Zeit kam ein zweiter Adler, nach Herrn Glasers Vermutung — weil bedeutend größer — das Weibchen. Auch dieser schickte sich zum Angriff auf den hinkenden Bock an. Ehe aber noch beide Adler zum Angriff auf den kranken Gamsbock übergingen, dürfte eine unvorsichtige Bewegung des Beobachters oder

feines Begleiters in ihrer Deckung die Adler verscheucht haben, denn plötzlich ließen sie von ihrer, ihnen schon so sicher scheinenden Beute ab und flogen, mächtige Kreise ziehend, ab. Trotzdem geht aus den vorhergehenden Vorfällen eindeutig hervor, daß die Adler aus naheliegenden Gründen nur Interesse für den wunden Bock hatten, der ihnen infolge seiner Schwächung eine leichte Beute zu werden schien und daß sie keinerlei Interesse für das gesunde Kitz zeigten, das dicht dabei im Schutze seiner gefunden Mutter ruhig stand und hinüberäugte.

Daß die Steinadler einen gesunden Gamsbestand tatsächlich nicht schädigen, beweist übrigens auch der Umstand, daß im herrlichen Blühnbachtal bei Werfen durch Jahre hindurch inmitten des großen Gamsrevieres ein Steinadlerpaar horstete und dort selbstverständlich von dem weidgerechten Jagdherrn und seinem Personale nicht nur Duldung, sondern strengste Schonung genoß, weil es nicht nur als eine Zierde des schönen Revieres betrachtet wurde, sondern weil ihm tatsächlich kein Schadensfall nachgewiesen werden konnte. Dennoch verschwand das Adlerpaar vor drei Jahren. Es zog aus; und zwar deshalb, weil der Schafauftrieb auf die umliegenden Almen aufhörte, der den beiden königlichen Vögeln und ihrer Nachkommenschaft bisher reiche Beute an abgestürzten Schafen und umherliegenden Nachgeburten, die besonders gerne angenommen werden, gebracht hatte.

Diese beiden Tatsachenberichte bezeugen deutlich, wie weit es mit der immer wieder, namentlich von unverständigen und voreingenommenen Jägern oder schießwütigen Auchjägern verbreiteten Ansicht über die Schädigung der Jagd durch den Steinadler her ist.

Dr. Traß.

Zum Artikel „Zwei geologische Naturdenkmale in Oberösterreich“*).

Herr Bergrat Dr. Gustav Göhinger machte mich nachträglich darauf aufmerksam, daß er über den Gmundener Sandsteinblock als geologisches Naturdenkmal bereits in Heft 5 des 15. Jahrganges dieser „Blätter“ (Mai 1928), Seite 70–71, berichtet hat. Er neigt in dieser Notiz wohl mehr der Auffassung zu, daß es sich um anstehenden Flysch handelt, der unter den Jungmoränen die Verbindung mit den Flyschbergen Grünberg und Pinsdorfer Berg darstellen würde. Die von diesem Geologen vorgeschlagene Abgrabung um den Block zur endgültigen Entscheidung der Frage, ob nicht ein sehr großer erratischer Block vorläge, ist allerdings heute nicht mehr möglich, da bereits eine solide Umzäunung erfolgt ist. An dem Wert des Blockes als geologisches Naturdenkmal von großer Bedeutung würde sich aber auch dann nichts ändern, wenn der Block erratischer Natur wäre. Die Schaffung einer Anlage hat auch Dr. Göhinger seinerzeit dem Bürgermeisteramt von Gmunden vorgeschlagen.

Am 10. Dezember 1934 teilte mir der Herr Bürgermeister von Gmunden, dem ich meinen Artikel geschickt hatte, mit, daß „die Stadtverwaltung sich auch in Zukunft die Pflege dieses Naturdenkmales besonders angelegen sein lassen und die Schaffung einer kleinen Anlage, deren Mittelpunkt das Naturdenkmal ist, im Auge behalten wird.“

Prof. Dr. A. Girzberger.

Neue Gartenanlagen in Wien. Endlich eine erfreuliche Nachricht. In kurzer Zeit werden in Wien folgende neue Gartenanlagen entstehen:

Bei der Augartenbrücke wird am linken Ufer des Donaukanales eine Gartenanlage errichtet werden, welche an den bisher unbenannten schönen Park anschließen wird, der auf den Gründen des ehemaligen städtischen Steinlagers vor etlichen Jahren entstand.

Bei der Karlskirche sollen nun endlich die oft kritisierten Verkaufshallen verschwinden, die den Blick auf die herrliche Schöpfung Fischer von Erlachs so empfindlich störten. Sie waren vom städtebaulichen Standpunkt aus ein Schandfleck

*) Heft 10 des 21. Jahrganges dieser „Blätter“.

Wiens. Der Plan, dort einen Autobusbahnhof zu errichten, scheiterte glücklicherweise. An Stelle der Verkaufsbuden tritt als Vergrößerung des Ressel-Parkes gleichfalls eine Gartenanlage, die nun hoffentlich alle sich mit diesem Plaze befassenden Projekte zunichte machen wird.

Beim Ostbahnhofe wird an jener Stelle die Grünanlage vergrößert werden, wo sich bisher eine nicht benützte Terrasse befand.

Schließlich wäre noch zu erwähnen, daß ein zirka 8000 m² großes Stück der Malfatti-Gründe im 13. Bezirk, die leider vor kurzem parzelliert wurden, als Parkanlage erhalten bleibt. Leo Schreiner.

Aus den Vereinen.

Verein Österreichischer Naturschutz.

Unter den Veranstaltungen im Dezember zeichnete sich der Vortrag über „Vogelschutz und Vogelhaltung“, den Otto Feninger hielt, durch einen derartigen Massenbesuch aus, daß leider viele Besucher wieder weggehen mußten, da sie auch keinen Stehplatz fanden. Von den Vogelliehabervereinen waren einige hunderte von Vertretern erschienen und freuten sich über die trotz des betonten Naturschutzstandpunktes mit ihrer Liebhaberei durchaus nicht im Widerspruch stehenden Ausführungen. An dem Vortrag nahm auch der Referent für Vogelschutz der n.-ö. Landeshauptmannschaft, Ob. Reg. Rat Dr. Strenger teil. Als Folge des Vortrages fand bereits am 22. Dezember eine Aussprache mit den Obmännern der Verbände der Vogelliehabervereine statt, die zu einer vollen Übereinstimmung der beiderseitigen Standpunkte führte. Die Vereine erklärten, den festen Willen zu haben, sich zu einem Verbande zusammen zu schließen und in engstem Anschluß an den V. Ö. N. fortan zu arbeiten.

Der Filmvortrag Dr. R. Ruhmanns über den Neusiedlersee, wies gleichfalls einen Massenbesuch auf, so daß zahlreiche Teilnehmer nur Stehplätze erlangen konnten. Die Filme „Am andern Ufer“ und „Mein Freund — der Säbelschnäbler“, besonders der letztgenannte, zeichnen sich durch die offensichtliche große Vertrautheit der gefilmten Altvögel aus und bieten sehr interessante wissenschaftliche Einzelheiten.

Von unserem Büchertisch.

W. Schoenichen, Urdeutschland (Deutschlands Naturschutzgebiete in Wort und Bild). Neudamm, 1934 (Vlg. J. Neumann). Die eben erschienene 2. Lieferung dieses großzügig angelegten Werkes, dem wir in Jgg. XXI, Heft 10, eine umfangreiche Würdigung zuteil werden ließen, behandelt die Vulkangebiete Deutschlands, besonders der Eifel. Die Darstellung, die ebenso sehr die Schönheiten wie die wissenschaftliche Bedeutung der Maare und erloschenen Feuerberge zum Bewußtsein bringt, ist durch eine prachtvolle Farbtafel und zahlreiche Tafeln und Textabbildungen erläutert. Die beiden erschienenen Lieferungen lassen ganz Außerordentliches von dem Werke erwarten. Sch.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1935

Band/Volume: [1935_1](#)

Autor(en)/Author(s): Tratz Eduard Paul, Ginzberger August, Schreiner Leo

Artikel/Article: [Naturschutz: Landesfachstellen für Naturschutz; In unserem Sinne 10-16](#)